

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen der Gemeinde Neuburg a.Inn
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 17.09.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neuburg a.Inn folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Neuburg a.Inn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung ,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder einer Urnenkammer, wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Antragsstellung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 54,76 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 81,68 €
 - c) eine Urnengrabstätte 29,32 €
 - d) eine Urnenkammer 47,28 €
- (2) Eine Verlängerung/Reservierung des Grabnutzungsrechts für 5, 10 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühr beträgt:

- (01) für die Benutzung des Leichenhauses pauschal
(bei Beerdigung auf dem Gemeindefriedhof)
 - Erster Tag 70,00 €
 - Jeder weitere Tag, jeweils 50,00 €
- (02) für die Benutzung des Leichenhauses bei
anschließender Überführung außerhalb
des Gemeindegebietes 200,00 €
- (03) für die Grabherstellung
(ausheben und schließen des Grabes, Erdabfuhr)
 - a) bei Kindern bis 7 Jahre 526,45 €
 - b) bei Erwachsenen 769,43 €
- (04) für die Grabherstellung eines Urnengrabes
(ausheben und schließen des Grabes, Erdabfuhr) 202,48 €
- (05) für das Öffnen und Schließen einer Urnenkammer 85,80 €
- (06) für das Entfernen einer Grabeinfassung 41,70 €
- (07) für das Entfernen einer Grabplatte 75,00 €
- (08) für das Abdecken des Erdhügels 30,00 €
- (09) für die Ausgrabung einer Leiche (zur Umbettung) 807,00 €
- (10) für die Ausgrabung einer Urne 224,00 €
- (11) für die Entfernung einer Urne aus einer
Urnenkammer 129,00 €
- (12) für Sarg/ Urnenträger, je Träger 45,29 €

§ 6
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Umschreibung des Nutzungsrechts nach § 11
der Friedhofsatzung | 10,00€ |
| (2) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse,
aufstellen und entfernen von Grabdenkmälern und
Einfassungen und Bodenplatten | |
| a) für Einzel- und Urnengräber | 10,00€ |
| b) für Familiengräber | 15,00€ |

§ 7
Inkrafttreten

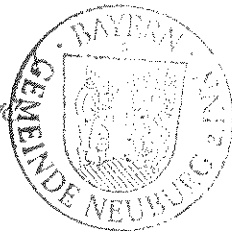
- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.08.2013 einschließlich der
1. Änderungssatzung vom 06.03.2019 außer Kraft.

Neukirchen a.Inn, den 17.09.2019

Gemeinde Neuburg a.Inn


Lindmeier

1. Bürgermeister



Bekanntmachung am: 17.09.2019

Abgenommen am: 02.09.2019





Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a.Inn hat in der Sitzung vom 16.09.2019

- eine Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Neuburg a.Inn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Neuburg a.Inn (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen.

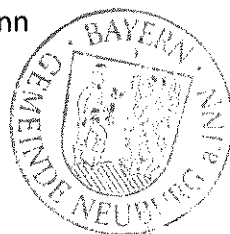
Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt die Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a.Inn, Zi-Nr. 04 im Obergeschoss (Friedhofsverwaltung) auf Dauer, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen a.Inn, 17.09.2019

Gemeinde Neuburg a.Inn

Lindmeier
Erster Bürgermeister



ausgehängt am: 17.09.2019

abgenommen am: 02.10.2019

